

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40 | ausgegeben am 23. Juli 2019

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 17. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 vom 18. Oktober 2016), in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22 vom 27. Mai 2019)

vom 17. Juli 2019

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren vom 17. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29 vom 18. Oktober 2016), in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22 vom 27. Mai 2019)

vom 17. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 25. Juni 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 20 der Satzung über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält eine Urkunde über die erfolgreiche Evaluation der Leistungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Damit werden die erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LHG als Einstellungsvoraussetzung für eine Professur als erbracht angesehen. Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Faches oder des Fachgebiets, für das die Leistungen anerkannt werden. Sie ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, welcher die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört, zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Artikel 3

Das Rektorat kann den Wortlaut der Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Juniorprofessuren mit und ohne Tenure-Track in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung der geltenden Fassung bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 17. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor